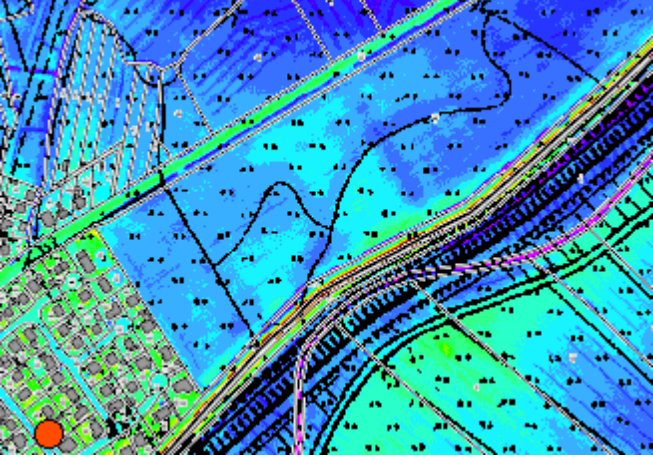


Beteiligungszeitraum 24.02.2017 bis 24.03.2017

I Stellungnahmen der Behörden, hier: des Kreises und der angeschlossenen Behörden													
I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 01.10.2013												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 40%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Untere Bodenschutzbehörde: Der B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen „südlich Holmer Straße, östlich Blink, nördlich 2. Deichlinie“ ist im Verfahren der TöB nach § 4(1). Im Plangeltungsbereich werden Wohn-, Misch- sowie gewerbliche Flächen ausgewiesen.</td> <td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td> </tr> <tr> <td>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine konkreten Kenntnisse über Altstandorte, Ablagerungen und/ oder schädlichen Bodenveränderung vor.</td> <td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td> </tr> <tr> <td>Zum vorsorgenden Bodenschutz werden nachfolgende Hinweise gegeben: Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Nach der Höhenlage liegen die Flächen zwischen 1,20 und 2,00 m über NN. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.</td> <td>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</td> </tr> <tr> <td>Im Umweltbericht sollte ein Abschnitt über die Bodenqualität aufgenommen werden.</td> <td>Der Stellungnahme wird gefolgt.</td> </tr> <tr> <td>Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.</td> <td>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Erdarbeiten wird der Bodenaushub geprüft und gegebenenfalls auftretende bodenfremde Materialien werden fachgerecht entsorgt.</td> </tr> </tbody> </table>			Untere Bodenschutzbehörde: Der B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen „südlich Holmer Straße, östlich Blink, nördlich 2. Deichlinie“ ist im Verfahren der TöB nach § 4(1). Im Plangeltungsbereich werden Wohn-, Misch- sowie gewerbliche Flächen ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine konkreten Kenntnisse über Altstandorte, Ablagerungen und/ oder schädlichen Bodenveränderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zum vorsorgenden Bodenschutz werden nachfolgende Hinweise gegeben: Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Nach der Höhenlage liegen die Flächen zwischen 1,20 und 2,00 m über NN. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.	Im Umweltbericht sollte ein Abschnitt über die Bodenqualität aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Erdarbeiten wird der Bodenaushub geprüft und gegebenenfalls auftretende bodenfremde Materialien werden fachgerecht entsorgt.
Untere Bodenschutzbehörde: Der B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen „südlich Holmer Straße, östlich Blink, nördlich 2. Deichlinie“ ist im Verfahren der TöB nach § 4(1). Im Plangeltungsbereich werden Wohn-, Misch- sowie gewerbliche Flächen ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.												
Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine konkreten Kenntnisse über Altstandorte, Ablagerungen und/ oder schädlichen Bodenveränderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.												
Zum vorsorgenden Bodenschutz werden nachfolgende Hinweise gegeben: Die Marschen sind durch Sedimentation entstanden. Nach der Höhenlage liegen die Flächen zwischen 1,20 und 2,00 m über NN. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach (historischen) Überschwemmungen Stoffe sedimentiert sind, die ein Untersuchungserfordernis für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.												
Im Umweltbericht sollte ein Abschnitt über die Bodenqualität aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt.												
Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Erdarbeiten wird der Bodenaushub geprüft und gegebenenfalls auftretende bodenfremde Materialien werden fachgerecht entsorgt.												

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 01.10.2013	Empfehlung
	 <p>Gräben auf der Karte von 1877 und sichtbare Topographieunterschiede</p>	
	<p>Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden entsprechend in die Begründung und den Textteil B zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde: Auf Grund der sehr komplexen Entwässerungssituation bitte ich um zeitnahe Aufstellung der Entwässerungsplanung und Einbindung der Wasserbehörde vor Einleitung des eigentlichen B-Planverfahrens. Eine kurze Vorabstimmung hat dankenswerterweise bereits stattgefunden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Entwässerungskonzept befindet sich in Aufstellung und wird zur Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB fertiggestellt sein und vorgelegt.</p>
	<p>Hinweis: Es ist der SV Hetlingen (Herr Kruse, Lehmweg 18, 25488 Holm) zu beteiligen nicht der WBV Pinnau-Bilsbek-Gronau. Zusätzlich sind wegen der Deichnähe zu beteiligen der Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch (Udo Prinz von Schoenaich-Carolath-Schilden, Schlossallee, 25489 Ha-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der SV Hetlingen und der Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt. Vorabstimmungen haben bereits stattgefunden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 01.10.2013	Empfehlung
	seldorf) und das LKN.	
	<p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vor-zulegen. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280. Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Keine Anmerkungen, Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, bei der Planung sind insbesondere die Belange des direkt hinter dem Sommerdeich angrenzenden Natura 2000 –Gebietes zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen sind durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen. Auskunft erteilt: Herr Hoffmann Tel. 2267</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hochwasserschutzanlage schirmt das neu zu entwickelnde Baugebiet zum südöstlich angrenzenden Natura 2000 Gebiet mit seinen Fahr- und Laufverkehren nachhaltig ab. Mit der Festsetzung von Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken, Ortsrandeingrünung und Einfriedungen wird eine bauseitige Eingrünung der geplanten Bebauung erreicht. Die Festsetzung zur Außenbeleuchtung im Gewerbe- und Mischgebiet unter ausschließlicher Verwendung Insektenfreundlicher, monochromatisch abstrahlender Leuchten soll anlockende Lichtirritationen für Insekten und in Folge für mögliche Insektenjäger, also Fledermäuse und Vögel, vermeiden. Insgesamt werden mit den Auflagen zur Begrünung und Beleuchtung im Zuge der Ausweisung des neuen Baugebietes die Belange des Natura 2000 Gebiets berücksichtigt.</p>
	<p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine schalltechnische Untersuchung beauftragt</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Hinweise zum Verkehrslärm werden zur Kenntnis genommen und</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 01.10.2013	Empfehlung
	<p>werden, die Aussagen zum Verkehrslärm und den möglicherweise daraus resultierenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen enthält. Es sollten auch Aussagen zum Gewerbelärm in dem Gutachten getroffen werden. Zum Schutz der angrenzenden Wohnhäuser außerhalb und innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12 vor Gewerbelärm sind maximal zulässigen Emissionskontingente LEk (bezogen auf 1 m²) festzulegen</p>	<p>in der schalltechnischen Untersuchung beachtet. Hier werden ebenfalls Aussagen zum Gewerbelärm aufgeführt. Sie wird zur Beteiligung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgelegt.</p>
	<p>Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung); • Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. 	<p>Im vorliegenden Fall ist eine korrekte städtebauliche Abstufung vom Gewerbegebiet über ein Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet geplant, daher ist eine Festsetzung von Emissionskontingenten nicht erforderlich. Dies folgt dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung auch wenn formal das Gewerbegebiet aufgrund der vorgesehenen direkten Nachbarschaft zum Mischgebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich einer gewissen Beschränkung unterliegt. Für die Darstellung der Gewerbelärmimmissionen von den gewerblichen Flächen wird der städtebauliche Ansatz von flächenbezogenen Schalleistungspegeln LW" (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m²) verwendet. Da keine Festsetzung von Emissionskontingenten erforderlich ist, kann diese Prüfung entfallen. Für ein Grundstück im geplanten Gewerbegebiet ist bereits eine konkrete Nutzung vorgesehen bzw. angedacht, hierfür wird ein exemplarischer Betrieb auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm geprüft.</p>
I.2	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Frau Jürn, Elmshorn) – 20.03.2017	Empfehlung
	<p>In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Folgendes bitte ich zu beachten: Eine Versetzung der Ortstafel kann aufgrund der Planungsunterlagen nicht erfolgen. Es ist viel mehr nach erfolgtem Ausbau ein Antrag auf Versetzen der Ortstafel durch die Gemeinde zu stellen. Das Versetzen der Ortstafel kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

I.2	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Frau Jürn, Elmshorn) – 20.03.2017	Empfehlung
	Vielmehr müssen die charakteristischen örtlichen Gegebenheiten nach der StVO zum Versetzen der Ortstafel nach erfolgtem Ausbau vorliegen. Vorher kann darüber nicht entschieden werden.	
	Die Sichtdreiecke zur L 261 sind dauerhaft aufgrund der dort jetzt geltenden Höchstgeschwindigkeit zu planen und herzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Sichtdreiecke sind für 70 km/h geplant.
	Aus den Planungsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Schleppkurven für größere Fahrzeuge (z.B. LKW's, Müllabfuhr usw.) vorhanden sind. Die Schleppkurven sind insbesondere im Bereich der Zufahrt zur L 261 zu beachten. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob der eingezeichnete Wendehammer ausreichend dimensioniert ist. Augenscheinlich ist es so, dass die Hauseigentümer ihre Müllbehälter aus den Stichstraßen hinaus zur Planstraße A bringen müssen. Es sind daher in der Planstraße A ausreichend Aufstellflächen für Müllbehälter vorzuhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Müllabstellflächen werden vorgesehen. Die Schleppkurven für das 3-achsige Müllfahrzeug liegen der Planung zugrunde.
	Pro Wohneinheit sind entsprechend 2 Stellplätze vorzuhalten. Weiterhin sind ausreichend Besucherstellplätze einzuplanen. Dies gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Auch diese haben auf ihren Grundstücken Besucher- und Mitarbeiterstellplätze sowie ggf. Stellplätze für Firmeneigene Fahrzeuge vorzusehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden je Wohneinheit Flächen für 2 Stellplätze gesichert. Im Straßenraum stehen ausreichend Besucherstellplätze zur Verfügung.
	Aufgrund der in den Planungsunterlagen vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege ist eine Beschilderung durch Verkehrszeichen (bspw. Verkehrsberuhigter Bereich, Sackgasse o.ä.) nahezu ausgeschlossen. Für eine genaue Prüfung ist die Vorlage eines Antrages nach erfolgtem Ausbau des Gebietes notwendig.	Die Stellungnahme wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.
I.3	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Bürgerservice (Frau Klie, Elmshorn) – 27.02.2017	Empfehlung
	Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit. Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

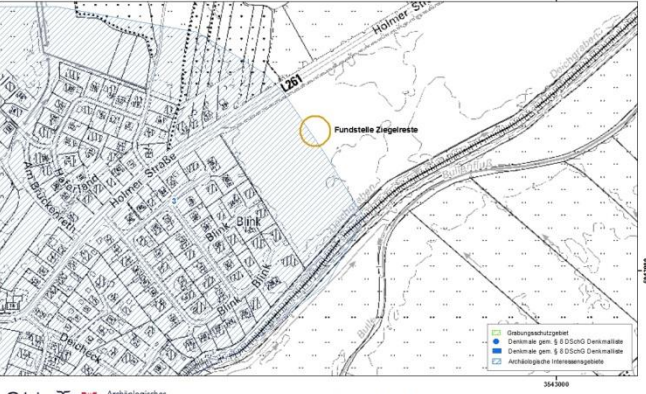
I.4	Kreis Pinneberg, der Landrat – Untere Denkmalschutzbehörde (Frau Metzner, Elmshorn) – 18.10.2016	Empfehlung
	<p>Teile des Plangebiets befinden sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 3870</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil B zum Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
I.5	Kreis Pinneberg, der Landrat – FB Service, Recht und Bauen (Herr Teichmann, Regionalplanung und Europa, Elmshorn) – 28.03.2017	Empfehlung
	<p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB teile ich zur Frage der Beachtung des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB Folgendes mit:</p> <p>Kommunale Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne, denen der Charakter von Zweckprogrammen zukommt. Die zeichnerischen Darstellungen entfalten dabei zu meist einen überschießenden Genauigkeitsgrad. Aus diesem Grund kann es durchaus im Rahmen der möglichen Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan liegen, wenn dieser von den im Flächennutzungsplan gezogenen Grenzen der Darstellungen abweicht.</p> <p>Voraussetzung für eine solche abweichende Konkretisierung ist jedoch, dass dabei die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans gewahrt bleibt (vgl. BAT-TIS/KRAUTZBERGER/LÖHR, 12. Aufl. Rn.3).</p> <p>Eine inhaltskonforme Umsetzung der zeichnerischen Darstellung des städtebaulichen Konzepts zum Bebauungsplan Nr. 12 Hetlingen (mit Stand vom 08.02.2017) in verbindliches Planungsrecht wird meiner Auffassung nach diesem Grundsatz gerecht. Dem Entwicklungsgebot würde in diesem Fall in ausreichendem Maße Rechnung getragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes sieht an dieser Stelle den Übergang vom Wohngebiet „Blink“ im Südosten zur gewerblichen Nutzung im Nordwesten angrenzend an den geplanten Sportplatz vor. Diese Konzeption bleibt gewahrt.</p>

II Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange		
II.1	AG 29 Schleswig-Holstein (Herr Peschken, Kiel) – 28.03.2017	Empfehlung
	Zum derzeitigen Verfahrensstand (s.o.) möchten wir folgende Hinweise geben: Da es lediglich drei Anfragen bezüglich des Bedarfes der Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen gibt, scheint das Plangebiet überdimensioniert zu sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur Deckung des örtlichen Bedarfes und einer vorausschauenden Planung ist es erforderlich, auch für zukünftige Bedarfe Flächen bereitzustellen zu können.
	Es ist eine Bestandserfassung der Tiere und Pflanzen des Plangebietes vorzunehmen. Die Beeinträchtigungen auf die Umwelt (z. B. Lärm-/Lichtemissionen) und mögliche Minimierungsmaßnahmen sind darzustellen, die Aussage "Für die Pflanzen-/Tierwelt ergeben sich keine Beeinträchtigungen" (s. S. 6, 3. Absatz) ist nicht richtig. Ein Konzept für die Kompensationsmaßnahmen mit Darstellung der Ausgleichsflächen ist vorzulegen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts werden die Ergebnisse der Bestandserfassungen sowie die Beeinträchtigungen auf die Umwelt und mögliche Minderungsmaßnahmen dargestellt. Die Ergebnisse werden zur Beteiligung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgelegt. Die Einzelheiten sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
	Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die naturschutz- und umweltfachlichen Standards werden bei der Planung und der Umsetzung eingehalten.
	Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die AG-29 werden auch im weiteren Verfahren beteiligt.
II.2	azv Südholstein (Frau Biesterfeldt, Geschäftsbereich Entwässerung, Holm) – 09.03.2017	Empfehlung
	der azv Südholstein (bitte zwingend diese Schreibweise beachten) ist Betreiber der Kläranlage mit Sitz in Hetlingen und verwaltet die Geschäfte des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE). Die Stellungnahme wird daher vom azv Südholstein abgegeben, dient aber auch der Wahrung der Interessen des AVE als Aufgabenträger der Ortsentwässerung (Schmutz- und Niederschlagsentwässerung) in Hetlingen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Schreibweise wird künftig angepasst.
	Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr.12: <ul style="list-style-type: none"> Hinweis zum Punkt 5.2. Schmutzwasser Parallel zur Holmer Straße liegt der Hauptsammler des azv Südholstein. In einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Mittellinie des Hauptsammlers dürfen keine Anlagen und Gebäude errichtet werden, die die Reinigung und die Unterhaltung des Hauptsammlers beeinträchtigen könnten. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hauptsammler des azv Südholstein wird als nachrichtliche Übernahme im Plan dargestellt und die Flächen zur Unterhaltung und Reinigung entsprechend freigehalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.2	azv Südholstein (Frau Biesterfeldt, Geschäftsbereich Entwässerung, Holm) – 09.03.2017	Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zu Punkt 5.3. Oberflächenentwässerung Bei der Oberflächenentwässerung ist ebenfalls noch zu prüfen, ob eine Einleitung in den Entwässerungsgraben, der vor der 2. Deichlinie verläuft, möglich ist. 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Möglichkeit der Einleitung von Oberflächenwasser in den Entwässerungsgraben vor der 2. Deichlinie wird derzeit geprüft.
II.3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orlowski, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig) – 23.03.2017	Empfehlung
	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Bei einer Begehung der überplanten Fläche wurden in einem Bereich Ziegelreste entdeckt (s. Anlage). Der Beginn der Erdarbeiten in diesem Bereich ist dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein 14 Tage zuvor mitzuteilen.</p> <p>Wir verweisen zudem ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Textteil B zum Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

<p>II.3</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orłowski, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig) – 23.03.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
 <p>SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Hetlingen, Kreis Pinneberg Bearbeitung: Orłowski, 23.03.2017 © ALSH Maßstab 1:3.000, Datengrundlage: DTK 5 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>		
<p>II.4</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Jöster, Kompetenzzentrum Baumanagement, K 4, Kiel) – 23.02.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Die bislang im K 4 – und davor von der WBV Nord – wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden ab dem 01. April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr zukünftig an folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn, e-mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p> <p>Die mit o.a. Bezug übersandten Unterlagen – Eingang bei mir: gestern – habe ich zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung an diese Adresse weitergeleitet.</p>		<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden in weiteren Verfahren an die u.g. Adresse gesendet.</p>
<p>II.5</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Herr Schmidt, Referat Infra I 3, Bonn) – 07.03.2017</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Gewerbe und</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Herr Schmidt, Referat Infra I 3, Bonn) – 07.03.2017	Empfehlung
	Mischgebiet ohne Höhenangaben.	
	Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter <u>über Grund</u> nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird nicht weiter beteiligt.
II.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Herr Pingel, Herr Reichert, Lübeck) – 01.03.2017	Empfehlung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.6	Deutsche Telekom Technik GmbH (Herr Pingel, Herr Reichert, Lübeck) – 01.03.2017	Empfehlung
	<p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.7	Eisenbahn-Bundesamt (Frau Schulz, Schwerin) – 01.03.2017	Empfehlung
	<p>Nach Einsicht der Unterlagen stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.8	GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung (Herr Schultze, Kummerfeld) – 24.02.2017	Empfehlung
	Die Abfallentsorgung erfolgt als öffentliche Einrichtung durch den Kreis Pinneberg bzw. der GAB. Bei der Planung und Umsetzung des B-Planes ist hierbei die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu beachten, um die satzungsmäßige Entsorgung zu ermöglichen. Die innere Erschließung soll über eine Planstraße A mit einer Breite von 8,50 m und einer Wendeanlage erfolgen. Damit sind die Voraussetzungen zum Befahren gegeben, anders sieht es im Bereich der Stichstraßen zur Anbindung der Wohnhäuser aus. Diese Stichstraßen werden aufgrund fehlender Wendeanlagen nicht befahren, somit sind die Abfallbehälter an der Planstraße A zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfallentsorgung kann erst nach Fertigstellung und Freigabe der Planstraße A erfolgen, während der Bauphase sind die Behälter an geeigneten Bereitstellungsplätzen zu verbringen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Abfallbehälter werden auf den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten an der Planstraße A bereitgestellt.
II.9	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (Herr Bestian, Geschäftsbereich Landesbau, Kiel) – 10.03.2017	Empfehlung
	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.10	Gewässer- und Landschaftsverband (Frau Peters, Haseldorf) – 07.03.2017	Empfehlung
	Aus Sicht des Sielverbandes Hetlingen bestehen gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten jedoch um eine detaillierte Planzeichnung mit dem Nachweis der ausreichenden Dimensionierung des Rückhaltebeckens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept wird zur Beteiligung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgelegt.
II.11	Hamburger Wasserwerke GmbH (Herr Syllwasschy, K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren, Hamburg) – 27.02.2017	Empfehlung
	Gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke und der Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.12	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Herr Langpap, Bereich Schienenverkehr/Planung, Hamburg) – 27.02.2017	Empfehlung
	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.13	Handwerkskammer Lübeck (Frau Henning, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik, Lübeck) – 10.03.2017	Empfehlung
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.14	Industrie und Handelskammer, Zweigstelle Elmshorn (Herr Jansen, Zweigstelle Elmshorn) – 24.03.2017	Empfehlung
	Wir haben die Planungsunterlagen geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.15	Kabel Deutschland 22.03.2017	Empfehlung
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Suersen, Untere Forstbehörde, Neumünster) – 15.03.2017	Empfehlung
	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.17	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Ernst, Technischer Umweltschutz, Itzehoe) – 24.03.2017	Empfehlung
	<p>zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme für die weitere Planung abgegeben: Zum Erfordernis einer Schallkontingentierung für das geplante Gewerbegebiet Die Gemeinde beabsichtigt für das Gewerbegebiet in Bezug auf die angrenzende Mischgebietsnutzung eine Schallkontingentierung durchzuführen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO können im Bebauungsplan für die in §§ 4-9 BauNVO bezeichneten Betriebe für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Hiernach kommt auch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach dem Modell der sogenannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel anhand der Methodik der DIN 45691 in Betracht.</p> <p>Nach Auffassung des LLURs ist die Schallkontingentierung eine geeignete Maßnahme zur Überplanung von Gemengelagen oder wenn die zulässigen Immissionswerte durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft werden, um den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist regelmäßig verfehlt, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG - dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebiete so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden (BVerwG, B. v. 23.01.2002 - 4 BN 3.02 – BRS 65 Nr. 9). Der Trennungsgrundsatz gilt v.a. im Verhältnis von Wohngebieten zu Gewerbe- und Industriegebieten. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung</p> <p>Eine strikte Auslegung des in § 50 BImSchG verankerten Trennungsgebotes wäre aber unvereinbar mit dem in § 1a Abs. 1 S. 1 BauGB niedergelegten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Stellt sich heraus, dass im konkreten Fall unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen keine Unzuträglichkeiten zwischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in der schalltechnischen Untersuchung entsprechend beachtet und angewendet.</p> <p>Da im vorliegenden Fall eine korrekte städtebauliche Abstufung vom Gewerbegebiet über ein Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet geplant ist, ist daher eine Festsetzung von Emissionskontingenten nicht erforderlich. Dies folgt dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung auch wenn formal das Gewerbegebiet aufgrund der vorgesehenen direkten Nachbarschaft zum Mischgebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich einer gewissen Beschränkung unterliegt. Für die Darstellung der Gewerbelärmimmissionen von den gewerblichen Flächen wird der städtebauliche Ansatz von flächenbezogenen Schalleistungspegeln LW" (bezogen auf eine Grundfläche von 1 m²) verwendet</p>


Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.17	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Ernst, Technischer Umweltschutz, Itzehoe) – 24.03.2017	Empfehlung
	<p>dem Gewerbegebiet und der Wohnnutzung zu erwarten sind, kann die Gemeinde das bei der Abwägung auch dahingehend berücksichtigen, dass das Nebeneinander im Bebauungsplan ausgewiesen wird.</p> <p>In diesem Fall sieht die Gemeinde eine abgestufte Planung „Gewerbegebiet – Mischgebiet – Wohngebiet“ vor, so dass das Trennungsgebot beachtet wird. Ein Konflikt zwischen dem Gewerbe- und dem Wohngebiet ist daher nicht zu erkennen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit der Schallkontingentierung dient der Vermeidung des Windhundprinzips, so dass der erste sich ansiedelnde Betrieb nicht allein den zulässigen Immissionswert ausschöpfen darf. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der späteren Ansiedlung der Nachweis der Einhaltung dieser Kontingente theoretisch auf Bauplanungsebene nicht gelingen könnte, obwohl der Betrieb sich eigentlich in seiner Art als schallverträglich darstellt, so dass unter Umständen die per Baulasteintragung gesicherte Übertragung von Kontingenten anderer Betriebe, die ihre nicht ausschöpfen, erforderlich wird.</p> <p>Aus diesem Grund sollte mit der Emissionskontingentierung nur sparsam umgegangen werden und ihr Erfordernis im Vorfeld begründet werden. Das LLUR hält sie in diesem Fall aufgrund der oben geschilderten Punkte nicht für zwingend erforderlich</p>	
II.18	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Herr Ehmling, Fachbereich 42 Koordination und Vollzug, Itzehoe) – 20.03.2017	Empfehlung
	Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 12 bestehe seitens des LKN-SH keine Bedenken, da der Deich mit seinen Schutzstreifen nicht berührt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Koch, Itzehoe) – 23.03.2017	Empfehlung
	<p>das ausgewiesene Plangebiet liegt südöstlich der Landesstraße 261 außerhalb und innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine neu herzustellende Planstraße A mit Anbindung an die freie Strecke der Landesstraße 216 im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,372 sowie eine fußläufige Anbindung im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,425 zur Landesstraße 261 erfolgen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Koch, Itzehoe) – 23.03.2017	Empfehlung
	Gegen den vorgelegten Plan habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 261 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planungen werden im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abgestimmt.
	2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 261 (L 261), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Im Zuge der Erschließungsplanung ist für die geplanten Gräben eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
	3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße (L 261) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über eine neu herzustellende Planstraße A mit Anbindung an die freie Strecke der Landesstraße 216 im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,372 sowie eine fußläufige Anbindung im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,425 zur Landesstraße 261 zu erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird keine weiteren Zufahrten zur Landesstraße geben, die Erschließung wird ausschließlich über die Planstraße A erfolgen.
	4. Für die erforderlichen Umbauten im Einmündungsbereich der Planstraße A in die Landesstraße 261 (L 261) im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,372 ist ein RE-Entwurf aufzustellen und der Niederlassung Itzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen. Die Dreimonatsfrist gilt unter der Voraussetzung, dass alle öffentlich rechtlichen Festsetzungen (dazu gehören auch die freizuhaltenden Sichtflächen) im Bebauungsplan enthalten sind. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit der Niederlassung Itzehoe geschlossen werden sein.	Die Stellungnahme wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Koch, Itzehoe) – 23.03.2017	Empfehlung
	<p>5. Die Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Plangebiet und der Landesstraße 261 (L 261) im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,425 darf nicht von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen wie Sperrgeländer, Sperrpfosten oder Absperrgitter sicherzustellen, dass eine Nutzung der als Geh- und Radweg ausgewiesenen Wegeverbindung durch Kraftfahrzeuge unterbunden wird. Dies betrifft auch z. B. Fahrzeuge der Müllabfuhr. Die Absperrung ist so zu gestalten, dass für Fahrzeuge der Hilfs- und Rettungsdienste die Durchfahrt ermöglicht werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Ein Befahren mit KFZ ist nicht vorgesehen. Die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen erfolgt von der Planstraße A bzw. im Notfall von der benachbarten Straße „Blink“. Die Müllabfuhr befährt diese Bereiche nicht. Es ist keine zweite Anbindung an die Landesstraße vorgesehen.</p>
	<p>6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Landesstraße 261 (L 261) weder zufließen können noch zugeleitet werden (außer genehmigte Anschlüsse an eine vorhandene Kanalisation). Für die ordnungsgemäße Ableitung der auf dem Grundstück anfallenden Wasser ist Sorge zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>7. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Versorgungsleitungen im Bereich der Landesstraße 261 (L 261) eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit der Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse an Ver- und Versorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der in Rede stehenden Landesstraße bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit der Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>8. Die OD-Grenze (Abschnitt 010, Station 2,437) ist entsprechend meiner Roteintragung in die Planzeichnung A zu übernehmen.</p> 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die OD-Grenze wird in die Planzeichnung übernommen.</p>


Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Koch, Itzehoe) – 23.03.2017	Empfehlung
	<p>9. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 261 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird keine Immissionsschutzforderung an den Baulastträger der Landesstraße gestellt werden.</p>
	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.20	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kampfmittelräumdienst, Kiel) – 21.03.2017	Empfehlung
	<p>In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B: Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Absatz in den Textteil B zum Bebauungsplan und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
II.21	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Herr Augustin, Rendsburg) – 08.03.2017	Empfehlung
	<p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zur o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

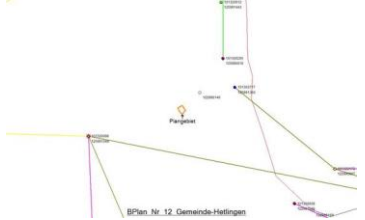
II.22	NABU Schleswig-Holstein (Herr Helbing, Schutzgebietsbetreuung, Haseldorf) – 24.03.2017	Empfehlung
	<p>Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet, das nördlich an die Holmer Straße (L 261), östlich an freie Landschaft, südlich an den Deich (2. Deichlinie) und westlich an das Wohngebiet „Blink“ grenzt, Misch- und Gewerbeflächen mit Expansionspotential für ortsansässige und neue Gewerbebetriebe, sowie die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes zu schaffen, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein verfügt über keine Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.</p> <p>Es liegen nur Beobachtungen von rastenden Gänsen vor, aber keine Erhebungen von Brutvögeln.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass, wenn der Umweltbericht vorliegt, der NABU zu einer weiteren Stellungnahme aufgefordert wird.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen werden im Zuge der Erstellung eines Umweltberichts angestellt. Der Umweltbericht wird zur Beteiligung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgelegt.</p> <p>Der NABU wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
II.23	Schleswig-Holstein Netz AG (Herr Fritz, Netzcenter Uetersen) – 27.02.2017	Empfehlung
	<p>Gegen die Aufstellung des B-Planes 12 der Gemeinde Hetlingen besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Einmündungsbereich des geplanten Neubaugebietes mehrere 20 KV Kabel des Schleswig-Holstein-Netz befinden. Dieses Bedarf vor Aufnahme von Bautätigkeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen sowie einer örtlichen Einweisung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen Pläne werden rechtzeitig angefordert werden.</p>
	<p>Hinweis: Da die Schleswig-Holstein-Netz nicht mehr der Netzbetreiber der Gemeinde Hetlingen ist, müsste die Anfrage zur Stellungnahme für den B-Plan 12 des jetzigen Netzbetreibers, die Stadtwerke Wedel, mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stadtwerke Wedel wurden ebenfalls beteiligt.</p>
II.24	Stadtwerke Wedel GmbH (Herr Bendig, Asset Management, Planung Strom, Erdgas, Wasser, Wärme) – 14.03.2017	Empfehlung
	<p>wir beziehen uns auf ihr Schreiben vom 17.02.17 und teilen ihnen zu dem B-Plan Gebiet Nr. 12 Hetlingen mit, dass für die Versorgung mit Elektrizität eine 10 kV Transformatorenstation gestellt werden muss. Standortvorschlag der Station gem. Plan.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es wird eine entsprechende Fläche für eine Transformatorenstation im Bebauungsplan ausgewiesen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.24	Stadtwerke Wedel GmbH (Herr Bendig, Asset Management, Planung Strom, Erdgas, Wasser, Wärme) – 14.03.2017	Empfehlung
	<p>Dabei handelt es sich um eine sogenannte Kompaktstation mit den Maßen 2,90 x 1,30x1,50, die abzusichernde Fläche für Leitungen zu dieser Station würde ca. 6,00 x4,00 m betragen.</p> <p>Hinsichtlich evtl. Fernwärme ist hierfür eine Fläche für ein BHKW von 20,00m x 10,00 m geplant.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist zu ersehen, ohne Berücksichtigung evtl. Versorgung E- Mobilität, evtl. E-Wärme, der gepl. Leitungsverlauf der Versorgung</p> 	<p>Für die Planung der Versorgungsanlagen sind gesonderte Abstimmungen im Zuge der Erschließungsplanung vorgesehen.</p>
II.25	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Herr Schallehn) – 14.03.2017	Empfehlung
	<p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telefonica Germany GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.-</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

II.25	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Herr Schallehn) – 14.03.2017	Empfehlung
		
II.26	TenneT TSO GmbH (Herr Sperling, Transmission Lines Lerthe) – 06.03.2017	Empfehlung
	<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von und eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO wird nicht weiter beteiligt.</p>
II.27	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg (Herr Henrichsen) – 27.02.2017	Empfehlung
	<p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.28	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Herr Münster) – 10.03.2017	Empfehlung
	<p>Das oben angegeben Plangebiet liegt nicht im Zuständigkeitsbereich unseres Verbandes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Wasserverband wird nicht weiter beteiligt.</p>
III Stellungnahmen der Nachbargemeinden		
III.1	Stadt Wedel, Der Bürgermeister (Frau Weber, FB Bauen und Umwelt, FD Stadt- und Landschaftsplanung) – 20.03.2017	Empfehlung
	<p>Da hiesige Belange nicht betroffen sind, bestehen von hier keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

IV	Keine Stellungnahme abgegeben
-----------	--------------------------------------

1	Amt für Katastrophenschutz	
2	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	
3	Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.	
4	BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland	
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
6	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
7	Bundesvermögensamt	
8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord	
9	Deutsche Post Real Estate	
10	E.ON Hanse AG	
11	Erzbischöfliche Generalvikariat	
12	Ev.-Luth. Kirchenkreis	
13	Gewässerverband Pinnau	
14	Grenzschutzpräsidium Nord	
15	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg	
16	Hansenet Telekommunikation GmbH	
17	Holstein Wasser GmbH, Wasserwerk Haseldorfer Marsch	
18	Holstein Wasser GmbH	
19	Kirchenkreisverwaltung, Bauabteilung	
20	KVIP GmbH	
21	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Flintbek)	
22	Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen	
23	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H	

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie nach § 2 (2) BauGB

24	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	
25	Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister	
26	Gemeinde Haseldorf, Der Bürgermeister	
27	Gemeinde Heist, Der Bürgermeister	
28	Gemeinde Holm, Der Bürgermeister	
29	Gemeinde Moorrege, Der Bürgermeister	
30	Gemeinde Neuendeich, Der Bürgermeister	
31	Verein Jordsand	